

Auszug aus der Niederschrift der 9. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur des Rates der Stadt Meckenheim vom 14.06.2012

10.2	Mündliche Anfragen	
------	--------------------	--

Ausschussmitglied Ohm

In der 5. Sitzung des ASSK am 24.02.2011 hat die Verwaltung zugesichert zu überprüfen, ob es möglich ist, einen offenen Bücherschrank in der Jugendfreizeitstätte aufzustellen.

Antwort der Verwaltung

Das Aufstellen eines offenen Bücherschranks in der Jugendfreizeitstätte ist aus brandschutztechnischen Gründen nicht möglich.

Auf Grund einer aktuellen Anfrage einer Meckenheimer Bürgerin wird derzeit geprüft, ob der offene Bücherschrank in der Raiffeisenbank Meckenheim (wie in Rheinbach) aufgestellt werden kann.

Anmerkung der Verwaltung:

Inzwischen hat die RaiBa Meckenheim aus Platzgründen die Anbringung eines offenen Bücherregals abgelehnt.

Ausschussmitglied Ohm

Ausschussmitglied Ohm verweist auf das Foto vom 14.05.2012, welches den Ausschussmitgliedern vorliegt und fragt, ob die Beschädigung der Gehweglampe am Schulcampus durch die Videoüberwachungsanlage aufgezeichnet wurde.

Antwort der Verwaltung

Die beschädigte Laterne liegt hinter dem Verwaltungstrakt des Gymnasiums (Richtung Hallenbad) und wird nicht von den Kameras erfasst.

Ausschussvorsitzender Engelhardt stellt den Antrag, eine mündliche Anfrage des Schulleiters Jüngling zum Thema Videoüberwachung zu zulassen:

Beschluss: Einstimmig

Ja-Stimmen 15 Nein-Stimmen 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Schulleiter Jüngling, Konrad-Adenauer-Gymnasium

Die Videoüberwachung ist während der Schulzeit abgeschaltet. Kann eine Aufzeichnung im Hinblick auf div. Sicherheitsaspekte, wie Überwachung der Fahrradständer oder evt. Gefahrenlagen trotzdem in diesem Zeitraum erfolgen?

Stellungnahme der Verwaltung zum Thema „Videoüberwachung während der Schulzeit“:

Jede Videoüberwachung greift in das Grundrecht der betroffenen Personen ein, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen, und jede Videoüberwachung tangiert darüber hinaus insbesondere das Grundrecht am eigenen Bild der Betroffenen. Eine Videoüberwachung ist daher datenschutzrechtlich nur sehr eingeschränkt zulässig.

Selbst die Beobachtung des Schulhofes oder der Eingangsbereiche von Schulen stellt

während des **laufenden** Schulbetriebes regelmäßig einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte dar. Grund hierfür ist, dass die betroffenen Personen sich nicht der Überwachung entziehen können. Sie sind so in ihrer selbstbestimmten Bewegungsfreiheit auf dem Schulgelände in erheblicher Weise eingeschränkt. Eine ständige Videoüberwachung des Schulgeländes ist daher grundsätzlich nicht zulässig.

Eine Videoüberwachung des Schulgeländes während des laufenden Schulbetriebes kann unter Berücksichtigung der Interessen der benannten betroffenen Personen **nur in sehr besonderen Ausnahmefällen und in sehr eingeschränktem Umfang** zulässig sein. Ein solcher kann z.B. dann gegeben sein, wenn Fahrradständer, an denen es in der Vergangenheit bereits wiederholt zu Diebstählen und erheblichen Beschädigungen gekommen ist, videoüberwacht werden sollen.

Vor Umsetzung ist jedoch zunächst zu prüfen, ob der Einsatz einer Videoüberwachungsanlage überhaupt erforderlich ist und die Fahrräder nicht auf andere Weise wirksam geschützt werden können. Eine Möglichkeit könnte beispielsweise sein, dass die Fahrradständer an einer anderen Stelle auf dem Schulgelände angebracht werden, wo sie besser eingesehen und beaufsichtigt werden können. Bringen auch diese sowie gegebenenfalls andere -weniger einschneidende- Maßnahmen zum Schutz des Eigentums keinen Erfolg, kann insoweit der punktuelle Einsatz einer Videoüberwachungsanlage **ausnahmsweise und nur als ultima ratio** während der Unterrichtszeiten zulässig sein. Dazu muss jedoch das zu überwachende Gelände eindeutig markiert und entsprechend beschildert werden. Zwar sind auch hierbei die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte zu berücksichtigen, allerdings hat die Nutzung der Fahrradständer grundsätzlich freiwillig zu erfolgen. Es darf niemand gezwungen werden, sich in die gekennzeichnete und überwachte Fläche zu begeben. In der Regel halten sich dann die Fahrradfahrerinnen und -fahrer auch nur sehr selten und kurzzeitig in dem überwachten Bereich auf. Mithin kann es sein, dass diesbezüglich ausnahmsweise keine Anhaltspunkte für das Überwiegen schutzwürdiger Interessen der betroffenen Personen vorliegen. Allerdings kommt es auch hier **entscheidend** auf die konkreten Umstände des Einzelfalles (z.B. massive Eigentumsbeeinträchtigungen in der Vergangenheit, alternative Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sowie auf die Ausrichtung der Kameras sowie deren Erfassungsbereich) an. Zudem müssen Aufbewahrungszeiten der Daten und Einsichtsrechte explizit geregelt und mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten abgestimmt werden. Darüber hinaus müssten die zuständigen Schulgremien beteiligt werden.

Meckenheim, den 23.08.2012

Désirée Hahnenberg
Schriftführerin

